



Landkreis **Diepholz**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2020**

der

Stadt Diepholz

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung.....	4
3	Haushalts- und Finanzwirtschaft	5
3.1	Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2019	5
3.2	Haushaltsplan	5
3.3	Vorbericht.....	6
4	Jahresabschluss	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	6
4.2	Allgemeines.....	7
4.3	Buchführung.....	7
4.4	Anordnungs- und Belegwesen	8
4.5	Internes Kontrollsystem	8
4.6	Steuerungsprozesse, Zielerreichung, Controlling	9
4.6.1	Controlling, Berichtswesen	9
4.6.2	Kennzahlen.....	9
4.6.3	Kosten- und Leistungsrechnung.....	9
5	Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	10
5.1	Aktiva	10
5.2	Passiva.....	15
5.3	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	19
5.3.1	Investive Haushaltsausgabereste	19
5.3.2	Bürgschaftsverpflichtungen	21
5.3.3	In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.....	21
5.3.4	Gestundete Beträge	21
6	Ergebnisrechnung.....	21
6.1	Allgemeines.....	21
6.2	Eckdaten/Jahresergebnis	22
6.3	Plan-Ist-Vergleich	22
6.4	Planabweichungen.....	22
7	Finanzrechnung	24
7.1	Allgemeines.....	24

7.2	Eckdaten/Endbestand an Zahlungsmitteln	25
7.3	Plan-Ist-Vergleich	25
7.4	Planabweichungen.....	26
8	Anhang	27
8.1	Rechenschaftsbericht.....	28
8.2	Anlagenübersicht.....	28
8.3	Schuldenübersicht	29
8.4	Rückstellungsübersicht.....	29
8.5	Forderungsübersicht	29
8.6	Übersicht der Haushaltsreste	29
8.7	Nebenrechnungen	30
9	Kassenprüfung	30
10	Vergabewesen.....	30
11	Zusammenfassung der Prüfung	31
12	Prüfungsergebnis	31

1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag und Umfang der Prüfung ergeben sich aus §§ 155 und 156 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung, Ziel der Prüfung

Von der Stadt Diepholz wurde der Jahresabschluss 2020 mit Schreiben vom 10.06.2021 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde von Frau Hollberg in der Zeit vom 09.02.2022 bis 25.10.2022 – mit Unterbrechungen – durchgeführt.

Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG galt es festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist Voraussetzung für die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung des Bürgermeisters.

Ziel der Prüfung ist der

- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune sowie der Analyse der Haushaltswirtschaft,
- Nachweis der richtigen und vollständigen Darstellung der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlich durchgeführten Investitionen.

3 Haushalts- und Finanzwirtschaft

3.1 Ergebnisübertragung, Jahresabschluss 2019

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 schloss mit keinen Prüfbemerkungen ab. Der Bericht zum Jahresabschluss 2019 datiert vom 19.04.2021.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz widerspiegelt.

Der Jahresabschluss 2019 ist Grundlage für den Haushalt 2020.

3.2 Haushaltsplan

In § 110 NKomVG legt der Gesetzgeber allgemeine Grundsätze fest, nach denen die gesamte Haushaltswirtschaft zu planen und zu führen ist.

Diese allgemeinen Grundsätze beziehen sich auf den gesamten Haushaltskreislauf (Planung, Ausführung, Kontrolle) und lauten:

- Die Kommune muss ihre stetige Aufgabenerfüllung sichern,
- sie muss ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich führen,
- sie muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung wirtschaften,
- der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

Grundlage für die Erfüllung der genannten Grundsätze ist der Haushaltsplan. Dieser wurde mit der Haushaltssatzung am 05.12.2019 durch den Rat der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2020 verabschiedet. Die Haushaltssatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei.

Genehmigungspflichtig sind:

- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 120 Abs. 2 NKomVG, nicht jedoch für Umschuldungen,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind (§ 119 Abs. 4 NKomVG), und
- der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt (§ 120 Abs. 2 NKomVG).

Die Stadt Diepholz hat den Höchstbetrag für Liquiditätskredite auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit belaufen sich laut Haushaltsplan 2020 auf 29.461.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 3.456.000,00 € festgesetzt.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Diepholz erfolgte mit Schreiben vom 08.01.2020.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 17.01.2020.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde nicht erlassen.

3.3 Vorbericht

Gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO ist der Vorbericht als Anlage zum Haushaltsplan verbindlich vorgeschrieben. Er hat zum einen die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Finanzwirtschaft der Kommune zu informieren. Zum anderen zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und die aus den finanzpolitischen Plänen zu erwartenden Folgen darzustellen. Da der Vorbericht an den Haushaltsplan gebunden ist, erhält die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplanes die Gelegenheit, in diesen Einsicht zu nehmen. So werden die Informationen über den Stand und die Entwicklung der kommunalen Haushaltswirtschaft an die Öffentlichkeit weitergegeben.

Die Stadt Diepholz hat ihrem Haushaltsplan einen Vorbericht beigelegt. In diesem werden die gesetzlich geforderten Informationen dargestellt und erläutert.

4 Jahresabschluss

4.1 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Diepholz vermitteln.

Er besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Gem. § 128 Abs. 3 NKomVG sind dem Anhang ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Rückstellungsübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Weiterhin ist nach § 58 KomHKVO eine Nebenrechnung über die Verwendung der gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Für die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses wurden die mit RdErl. d. MI vom 24.04.2017 für verbindlich erklärten Haushaltsmuster beachtet.

Gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG stellt der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest. Die entsprechende Vollständigkeitserklärung hat der Bürgermeister der Stadt Diepholz mit Datum vom 31.05.2021 abgegeben.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden, soweit geprüft, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen abgeleitet.

Der verbindliche Produkt- und Kontenrahmen einschließlich der zugehörigen Zuordnungsvorschriften wurde grundsätzlich eingehalten. Für die Konten wurde gemäß § 37 Abs. 4 KomHKVO ein Kontenplan eingerichtet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Jahresabschluss mit den gesetzlich geforderten Bestandteilen erstellt wurde. Damit sind die gesetzlich geforderten Formvorschriften eingehalten.

4.2 Allgemeines

Seit dem 01.01.2009 erfolgt bei der Stadt Diepholz die Haushaltswirtschaft und Kassenführung im Rechnungsstil der kommunalen Doppik. Seit dem 01.01.2017 gelten die gesetzlichen Regelungen der KomHKVO.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung, insbesondere zum Umgang mit Zahlungsmitteln, sind gem. § 43 Abs. 1 KomHKVO Dienstanweisungen zu erlassen.

Die Stadt Diepholz hat folgende Dienstanweisungen erlassen:

- die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und Stadtkasse der Stadt Diepholz vom 01.02.2018,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz über Kassenanordnungen vom 01.09.2018,
- die Dienstanweisung über Stundung, befristete und unbefristete Niederschlagung, Erlass von Forderungen sowie Vergleiche der Stadt Diepholz vom 01.09.2018,
- die Dienstanweisung über die Regelung von Barzahlungsgeschäften außerhalb der Stadtkasse vom 09.10.2020,
- die Dienstanweisung der Stadt Diepholz zur Rechnungs- und Vorjahresabgrenzung vom 01.09.2018,
- die Dienstanweisung über die Anordnungs- und Feststellungsbefugnis für Kassenanordnungen vom 01.04.2020.

4.3 Buchführung

Das seit dem 01.01.2009 verwendete Buchführungsprogramm C.I.P. Kommunal ist am 07.07.2009 vom Bürgermeister freigegeben worden. Das Programm C.I.P. Kommunal Version 4.2.6 wurde vom TÜV Informationstechnik Nord bis zum 31.01.2021 zertifiziert (Zertifikat vom 30.01.2018).

Das Buchungsgeschäft wird, wie bereits im kameralen Verfahren, grundsätzlich dezentral erledigt. In der Kämmererei werden die zentral zu erledigenden Aufgaben (u. a. Jahresabschlussbuchungen) wahrgenommen. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt durch die Stadtkasse.

Die Buchführung entspricht nach den Prüffeststellungen den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die in der Dienstanweisung vom 01.02.2018 getroffenen Regelungen werden eingehalten.

4.4 Anordnungs- und Belegwesen

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde im Berichtsjahr die unvermutete Prüfung der Kasse durch die Kassenaufsichtsbeamtin als ausreichend angesehen. Bei der Kassenbestandsaufnahme vom 10.12.2020 durch diese haben sich keine nennenswerten Beanstandungen ergeben.

4.5 Internes Kontrollsystem

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) ist die Gesamtheit aller Kontrollen, Maßnahmen und Regelungen, die unter anderem der Sicherung von Vermögen und Informationen gegen Verluste und der Bereitstellung verlässlicher, vollständiger und zeitnaher Aufzeichnungen für das Rechnungswesen und aus dem Rechnungswesen dient. In Zusammenhang mit der Finanzsoftware soll das IKS die Buchführungspflichtige/den Buchführungspflichtigen dahingehend unterstützen, die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sicherzustellen und sich einen Überblick über seine wirtschaftliche Lage zu verschaffen.

Gibt es ein funktionierendes IKS, sinkt die Wahrscheinlichkeit (das Risiko) von unrichtigen Aussagen im Jahresabschluss mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Aufgabe bzw. Ziel eines IKS sollte

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit,
- die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
- die Einhaltung der für die Stadt maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

sein.

Das IKS kann durch organisatorische Sicherungsmaßnahmen, durch Kontrollen und durch eine interne Revision sichergestellt werden.

Bei der Stadt Diepholz wird ein solches Kontrollsystem teilweise eingesetzt.

Die Sicherung der Wirksam- und Wirtschaftlichkeit wird durch eine stetige Weiterentwicklung der Kosten- und Leistungsrechnung sichergestellt. So soll eine stetige Steigerung der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung erreicht werden. Für die Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung sorgt die Stadt Diepholz durch qualifiziertes Personal und eine entsprechende technische Ausstattung. Außerdem sind die Arbeitsabläufe in den Dienstanweisungen geregelt und stellen so sicher, dass eine einheitliche und gut strukturierte Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

4.6 Steuerungsprozesse, Zielerreichung, Controlling

Gem. § 21 Abs. 1 KomHKVO setzt die Kommune zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und nach den örtlichen Bedürfnissen insbesondere die Kosten- und Leistungsrechnung und das Controlling mit einem unterjährigen Berichtswesen ein.

Der § 21 Abs. 2 KomHKVO konkretisiert hierzu, dass Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden sollen.

4.6.1 Controlling, Berichtswesen

Hinsichtlich der verwaltungsinternen Steuerungsmaßnahmen wurde bei der Stadt Diepholz entsprechend § 21 Abs. 1 KomHKVO ein Controlling mit einem unterstützenden Berichtswesen installiert.

Die Stadt Diepholz erstellt Quartalsberichte, die der Politik in den zuständigen Gremien zur Kenntnis vorgelegt und in den Sitzungen erläutert werden. So haben die Entscheidungsträger jederzeit die Möglichkeit, aktuelle Informationen über die finanzielle Lage zu erhalten.

In diesen Berichten werden insbesondere die aktuellen investiven Maßnahmen erörtert sowie ausführliche Informationen zum Sachstand, den bisher angefallenen Kosten und dem weiteren Vorgehen bei der jeweiligen Maßnahme gegeben.

4.6.2 Kennzahlen

Für die Kommunen in Niedersachsen hat das Ministerium für Inneres in dem Runderlass „Übersicht über Daten der Haushaltswirtschaft für Kommunen vom 13. 12. 2017 (Kennzahlenerlass)“ eine Auswahl an Kennzahlen festgelegt, die im Rahmen der Anzeige und Genehmigungspflicht über relevante Sachverhalte und Entwicklungen informieren sollen.

Bei der Stadt Diepholz werden diese Kennzahlen erhoben.

Zur weiteren Analyse des Jahresabschlusses gibt es in Niedersachsen noch keine einheitlichen Kennzahlen-Sets, die eine Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander möglich machen. Die Stadt Diepholz ist jedoch Mitglied in einem Vergleichsring, der über die Firma Axians IKVS GmbH, Pinneberg, gepflegt und betreut wird. Die gemäß Kennzahlenerlass gebildeten Kennzahlen werden mit aus dem Vergleichsring bezogenen Kennzahlen für Gemeinden bis 20.000 Einwohnern verglichen. Daneben wertet die Stadt Diepholz die gebildeten Kennzahlen über Zeitvergleiche aus, um so Rückschlüsse auf die finanzielle Lage zu ziehen.

4.6.3 Kosten- und Leistungsrechnung

Ebenso wie ein Controlling hat die Kommune gem. § 21 KomHKVO eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) einzuführen.

Hier sollen sämtliche Produkte einer Kommune mit den dazu benötigten Ressourcen dargestellt werden. Der § 60 Nr. 29 KomHKVO definiert hierzu, dass die KLR ein Verfahren ist, in dem die Kosten und die Leistungen erfasst und nach Kostenarten verursachergerecht zum Zweck spezieller Auswertungen auf die Kostenstellen verteilt und Kostenträgern zugeordnet werden können.

Bei der Stadt Diepholz wurde eine KLR eingeführt.

5 Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz vom 01.01.2009 sowie die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten und im Bilanzierungshandbuch dokumentierten Bewertungen und Bewertungsvereinfachungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz geprüft.

Im Haushaltsjahr 2020 diente das Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz, das mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgestellt wurde, weiterhin als Grundlage für die auf die Posten der Ergebnisrechnung sowie der Vermögensrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Abweichungen gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 2 KomHKVO von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich nicht ergeben. Ein Auszug aus dem Bilanzierungshandbuch der Stadt Diepholz über die Änderungen und Ergänzungen im Haushaltsjahr ist dem Jahresabschluss als Anlage 11 beigelegt.

Eine detaillierte Darstellung der gewählten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurde in der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es gilt der Grundsatz der formellen und materiellen Bilanzkontinuität.

Sämtliche Anlagegüter des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens wurden durch den Anlagenspiegel nachgewiesen.

5.1 Aktiva

Nachstehend sind zunächst die wertmäßig belegten Bilanzpositionen der Aktivseite in Gliederungsabschnitten mit den Prüfungsergebnissen dargestellt; im anschließenden Berichtsteil 5.2 folgen die Bilanzpositionen der Passivseite.

Immaterielles Vermögen

Immaterielles Vermögen		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.2.	Lizenzen	117.598,81	140.405,20	-22.806,39
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7.963.516,52	7.466.690,47	496.826,05
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	269.176,43	25.191,88	243.984,55
Summe		8.350.291,76	7.632.287,55	718.004,21

Zu den Lizenzen gehören die von der Kommune gekauften Lizenzen der eingesetzten EDV-Software. Im Jahr 2020 wurden von der Stadt Diepholz in diesem Bereich neue Anschaffungen in Höhe von 30.318,41 € getätigt. Aufgrund von Abgängen und Abschreibungen hat sich der Restbuchwert im Vergleich zum Vorjahr um 22.806,39 € vermindert.

Im Bereich der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse ergab sich im Haushaltsjahr 2020 ein Vermögenszuwachs in Höhe von 496.826,05 €. Dieser entstand aus den geleisteten Zuschüssen, der Reduzierung durch Abgänge und Abschreibungen sowie der Aktivierung ins Sachvermögen. Es handelt sich um Zahlungen für z. B. den Ausbau der Kindertagesstätte Aschen, für den Neubau des Forums Technik der PHWT, an die Wohnbau Diepholz GmbH, Einzahlungen auf Verfahrenskonten im Rahmen von Stadtsanierungsprogrammen und diverse Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen der Wirtschaftsförderung.

Im Bereich des sonstigen immateriellen Vermögens ergab sich ein Vermögenszuwachs in Höhe von 243.984,55 € bzw. 968,5 % zum Vorjahr. Ursache hierfür ist insbesondere, dass ab 2020 auf diesem Bilanzkonto der Geldwert von Ökopunkten abgebildet wird, welche durch die ökologische Aufwertung von Flächen entstehen und für zukünftige Maßnahmen, bei denen aufgrund räumlicher Verhältnisse Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind, bevorzugen werden.

Das immaterielle Vermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Sachvermögen

Sachvermögen		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.675.229,95	8.333.769,88	1.341.460,07
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.446.868,59	18.897.921,56	548.947,03
2.3	Infrastrukturvermögen	50.657.395,11	50.925.895,93	-268.500,82
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	1,00	-
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57	27.934,57	-
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	2.021.265,25	1.658.979,63	362.285,62
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.234.165,09	1.286.299,11	-52.134,02
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	777.690,95	1.114.137,71	-336.446,76
Summe		83.840.550,51	82.244.939,39	1.595.611,12

Sämtliche Zu- und Abgänge des Sachvermögens werden in der Anlagenübersicht dargestellt. Die Einzelwerte der Position „Anlagen im Bau“ werden im Jahresabschluss der Stadt Diepholz in einer separaten Rubrik dargestellt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Anlagenübersichten. Es wurden stichprobenhaft die Zu- bzw. Abgänge des Anlagevermögens überprüft. Hierzu wurden Maßnahmen anhand der vorliegenden Akten überprüft.

Im Bereich der unbebauten Grundstücke gab es einen Vermögenszuwachs in Höhe von 1.341.460,07 €. Dieser ist insbesondere auf den Ankauf von Ackerland im Bereich des Diepholzer Bruchs, in St. Hülfe und am Barlager Weg zurückzuführen (+1,38 Mio €). Verkauft wurden unbebaute Grundstücke an der Reessingstraße. Im Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke ergab sich eine Minderung von 194.981,65 €. Die Veränderungen bei der Grundstückszusammensetzung bei dieser Position wie auch den weiteren Bilanzpositionen der unbebauten Grundstücke haben ihre Ursache vorwiegend im Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz-Nord im Berichtsjahr.

Bei den bebauten Grundstücken gab es einen Wertezuwachs in Höhe von 548.947,03 € (Summe aus den Zugängen, Abgängen, Umbuchungen und Abschreibungen). Im Bereich der Grundstücke mit Schulen wurde der Anbau an die Mühlenkampschule aktiviert (+697.506,64 €), bei den Grundstücken für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Anbau an das Feuerwehrgerätehaus Heede (+70.695,55 €). Demgegenüber stand der Werteverzehr durch die ordentlichen Abschreibungen.

Der Werteverzehr beim Infrastrukturvermögen (-268.500,82 €) hat seine Ursache insbesondere bei den ordentlichen Abschreibungen im Umfang von rd. 1,6 Mio. €. Aufgefangen wurde die Minderung zum Teil durch die Aktivierungen der Fußgänger- und Radfahrerbrücke über die Hunte am Mühlenkamp (+169.579,39 €), bei den Entwässerungs- und Abwasseranlagen in den Bereichen Wilhelm-Ripking-Straße, Oderweg und Thouarstraße (insgesamt rd. +507.000 €), bei der Sanierung der Straßenbeleuchtung (rd. +86.000 €) sowie durch die Fertigstellung der Abwasseranlage für den Erweiterungsbau an der Mühlenkampschule (+290.835,87 €).

Bei den Bauten auf fremden Grundstücken und den Kunstgegenständen und Kunstdenkmälern ergaben sich keine Veränderungen.

Die Bilanzposition Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge erfuhr einen Wertezuwachs von 362.285,62 € bzw. 21,84 %. Dieser ist auf die Aktivierung eines Tanklöschfahrzeugs für die Ortsfeuerwehr Diepholz (rd. +293.000 €), Ersatzbeschaffungen eines Traktors (rd. +146.000 €) und eines Radladers (rd. +82.000 €) sowie verschiedener Geräte und von Zubehör zurückzuführen. Diesen Zuwächsen standen Minderungen durch den Verkauf bzw. die Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen (insgesamt rd. -180.000 €) sowie Abschreibungen gegenüber.

Bei den der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordneten Konten ist bei den Betriebsvorrichtungen und bei den Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,00 € bis 1.000,00 € ein Werteverlust durch Abschreibungen zu verzeichnen. Aufgrund der Übergangsvorschrift des § 63 Abs. 1 KomHKVO ist das Haushaltsjahr 2020 das letzte Abschreibungsjahr der Sammelposten, die bis Ende 2016 gebildet wurden. Im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind durch den Erwerb von Büromöbeln und von anderen beweglichen Ausstattungsgegenständen Zuschreibungen erfolgt, die den Werteverzehr überstiegen. Insgesamt ist bei dieser Bilanzposition ein geringfügiger Wertverzehr zu verzeichnen (insgesamt -52.134,02 €).

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen aus Sachanlagen erfolgte nach Fertigstellung des Aufbaus auf das Tanklöschfahrzeug für die Ortsfeuerwehr Diepholz die Umbuchung des Fahrzeugwertes auf das Bestandskonto (insgesamt -102.798,59 €). An Hochbaumaßnahmen wurden abgeschlossen u.a. das Multifunktionsgebäude und die Entwässerungsanlage an der Mühlenkampschule sowie der Anbau der Umkleideräume an das Feuerwehrgerätehaus Heede (insgesamt rd. -1 Mio. €). Im Bereich Tiefbau erfolgte die Fertigstellung des Regenrückhal-

tebeckens im Baugebiet Masch VI sowie der Ausbau des Gehwegs am Oderweg und Straßenbauarbeiten im Bereich Lange Wand II. Außerdem wurden zahlreiche Maßnahmen fortgeführt und begonnen. Sie werden im Jahresabschluss 2020 in einer gesonderten Rubrik behandelt. Insgesamt war bei der Bilanzposition der geleisteten Anzahlungen sowie Anlagen im Bau ein Werteverlust von -336.446,76 € (-30,2 %) zu verzeichnen.

Das Sachvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Finanzvermögen

Finanzvermögen		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00	4.465.000,00	-
3.2	Beteiligungen	580.350,00	578.907,72	1.442,28
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	23.091,38	22.994,55	96,83
3.4	Ausleihungen	106.330,47	695.004,60	-588.674,13
3.5	Wertpapiere	4.110.000,00	4.110.000,00	-
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	98.636,78	118.140,77	-19.503,99
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	466.801,78	569.839,63	-103.037,85
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	103.891,13	21.384,97	82.506,16
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	76.648,49	75.816,35	832,14
Summe		10.030.750,03	10.657.088,59	-626.338,56

Gem. § 55 Abs. 2 KomHKVO gehört zum Finanzvermögen sowohl langfristig als auch kurzfristig dem Betrieb der Kommune dienendes Vermögen.

Wesentliche Veränderungen gab es hier in folgenden Bereichen:

Ausleihungen

Der Werteverlust bei den Ausleihungen resultiert hauptsächlich aus dem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz-Nord und sich daraus ergebenden Abgängen und Umbuchungen (rd. 582.000 €). Im Übrigen erfolgte eine Verringerung durch Rückzahlungsbeträge einer Wohnungsbaugesellschaft und eines privaten Dritten, so dass die Position sich insgesamt um 588.674,13 € verringerte.

Öffentlich rechtliche Forderungen

Im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung für die Jahre 2020 und 2021 wurden die offenen Posten für beide Jahre stichprobenhaft geprüft.

Forderungen sind zum Jahresende durch die Stadt auf ein Ausfallrisiko zu überprüfen, damit diese Beträge das Jahresergebnis nicht unrealistisch beeinflussen.

Dabei sind die Forderungen in drei Gruppen einzuteilen:

- vollwertige und sichere (werthaltige) Forderungen, bei denen der Zahlungseingang mit Sicherheit zu erwarten ist,
- zweifelhafte (dubiose) Forderungen, für die ein vollständiger oder teilweiser Ausfall

des Zahlungseingangs zu erwarten ist, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,

- uneinbringliche Forderungen, deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z.B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde.

Nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen vollständig und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseingangs berichtigt werden.

Die Stadt Diepholz hat ihre Forderungen zum Jahresende überprüft und einen Wertberichtigungsspiegel aufgestellt.

Forderungen aus Transferleistungen

Der Werteverlust bei der Bilanzposition von 103.037,85 € ist unter anderem auf die (Teil-) Rückzahlung von Forderungen aufgrund von Ablöseverträgen aus Vorjahren zurückzuführen. Hierbei handelt es sich jedoch um öffentlich-rechtliche Forderungen, die beim Konto 1511 - Öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - zu verbuchen sind. Die Stadt Diepholz wird die Zuordnung zukünftig entsprechend vornehmen.

Sonstige privatrechtliche Forderungen

Der Wertezuwachs bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ist hauptsächlich im Bereich der übrigen privatrechtlichen Forderungen entstanden. Es handelt sich insbesondere um eine vereinbarte Entschädigungsleistung mit dem Unternehmen, das die 380 kV-Leitung im Stadtgebiet verlegt.

Das Finanzvermögen ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Liquide Mittel

	Liquide Mittel	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Liquide Mittel	15.945.824,22	15.827.994,87	117.829,35

Gem. § 60 Nr. 32 KomHKVO bestehen die liquiden Mittel aus dem Bargeld, den Guthaben auf laufenden Konten bei Kreditinstituten sowie Schecks und Geldanlagen aus dem Kassenbestand.

Der Bestand an liquiden Mitteln wurde durch den Tagesabschluss und Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	Aktive Rechnungsabgrenzung	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	56.028,80	57.741,06	-1.712,26

Gem. § 51 Abs. 1 KomHKVO sind Ausgaben, die vor dem Abschlusstag geleistet werden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen.

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ bestehen bei der Stadt Diepholz aus den Abschlägen für die Beihilfeumlagekasse und die Versorgungskasse für 1/2021, die bereits im November/Dezember 2020 abgebucht wurden. Die größte Position ist die Versorgungsumlage in Höhe von 36.631,00 €.

Die „Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.2 Passiva**Nettoposition**

Nettoposition		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
1.1	Basis-Reinvermögen	52.821.633,93	52.798.972,73	22.661,20
1.2	Rücklagen	18.998.842,77	17.482.804,14	1.516.038,63
1.3	Jahresergebnis	2.413.925,69	1.785.330,26	628.595,43
1.4	Sonderposten	27.259.601,19	27.777.524,51	-517.923,32
Summe		101.494.003,58	99.844.631,64	1.649.371,94

Im Haushaltsjahr 2020 fand eine Erhöhung der Nettoposition um 1.649.371,94 € statt.

Das Basisreinvermögen stieg um einen Betrag von 22.661,20 €. Die Veränderung ergibt sich aus dem Zugang von 2 Grundstücken im Wert von 45.919,00 € aufgrund der Abstufung einer Straße. Daneben wurde eine Umbuchung im Wert von -17.185,50 € infolge der 2020 erfolgten Umstellung des Verfahrens für die Verbuchung von Einzahlungen aus dem Verkauf von Wertpunkten für Kompensationsmaßnahmen vorgenommen. Vor 2020 waren die Einzahlungen als Grunderwerbszuschuss ohne Zweckbindung betrachtet und in das Basisreinvermögen verbucht worden. Die Umstellung des Verfahrens wurde u.a. im Bilanzierungshandbuch dokumentiert und belegt.

Die Rücklagen erhöhen sich um insgesamt 1.516.038,63 €. Von diesem Wertezuwachs entfallen 86.240,88 € auf Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und 1.669.089,38 € auf Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. Die Rücklage aus Investitionszuweisungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände verringert sich (-269.291,63 €). Durch den Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz-Nord wurden bei der Bilanzposition Werte für Flächen, für die die Stadt Diepholz keine Tauschflächen, sondern den Geldwert gegengerechnet bekommen hat, ausgebucht.

Das Jahresergebnis stellt den Saldo des Ergebnishaushaltes dar. Insgesamt lagen die Ergebnisse der Erträge und Aufwendungen über den Planansätzen. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung wurde von einem ausgeglichenen Jahresergebnis ohne Überschüsse ausgegangen. Zum Jahresende wurde ein Überschuss von 2.413.925,69 € erzielt. Im ordentlichen Ergebnis betrug dieser 2.160.114,50 €, im außerordentlichen Ergebnis 253.811,19 €.

Die Sonderposten haben sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 517.923,32 € verringert. Dies ergibt sich durch periodische Auflösungen entsprechend den Abschreibungen des dazugehörigen Investitionsgutes insbesondere bei den empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüssen (-375.066,47 €) und den Beiträgen und ähnlichen Entgelten (-151.398,16 €).

Die Nettoposition ist, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Schulden

Schulden		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
2.1	Geldschulden	445.428,08	644.389,66	-198.961,58
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	415.254,21	435.028,22	-19.774,01
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.550,17	-54.058,54	91.608,71
2.4	Transferverbindlichkeiten	574,80	0,00	574,80
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	179.503,01	63.802,84	115.700,17
Summe		1.078.310,27	1.089.162,18	-10.851,91

Geldschulden

Zu den Geldschulden in der Bilanz gehören die Anleihen, Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und Verbindlichkeiten aus sonstigen Geldschulden.

Die Geldschulden verringerten sich um die getätigte Tilgung in Höhe von insgesamt 198.961,58 €.

Es wurden keine neuen Kredite aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Der Kostenanteil der Stadt Diepholz am Breitbandausbau im Landkreis Diepholz wurde im Haushaltsjahr 2018 in voller Höhe als Verbindlichkeit aus kreditähnlichem Rechtsgeschäft eingebucht. Die Verbindlichkeit reduziert sich im Berichtsjahr und den folgenden Jahren jeweils um den jährlich zu leistenden Anteil von rd. 20.000 €.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hier sind solche Verbindlichkeiten auszuweisen, für die am Bilanzstichtag Rechnungen vorliegen, jedoch noch keine Zahlung erfolgt ist. Zum Vorjahr erhöhten sich diese Verbindlichkeiten um 91.608,71 €. Es handelt sich jeweils um Vorjahrsabgrenzungen in die korrekte Periode. Die bestehenden Verbindlichkeiten wurden durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen und plausibel belegt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören durchlaufende Posten, abzuführende Gewerbesteuer, empfangene Anzahlungen und andere sonstige Verbindlichkeiten. Sie sind gegenüber dem Vorjahr um 115.700,17 € (+181,34 %) angestiegen. Ursache für diese Erhöhung ist hauptsächlich abzuführende Gewerbesteuer in Form einer Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage aufgrund der tatsächlichen Gewerbesteuerzahlungen im vierten Quartal 2020.

Die noch offenen Verbindlichkeiten wurden anhand von Kontoauszügen nachgewiesen.

Die Schulden sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen		31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.949.820,64	9.069.381,27	-119.560,63
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	739.800,00	731.100,00	8.700,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	633.000,00	389.500,00	243.500,00
3.6	Rückstellungen Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	2.413.780,00	2.447.280,00	-33.500,00
3.8	Andere Rückstellungen	2.663.050,00	2.641.050,00	22.000,00
Summe		15.399.450,64	15.278.311,27	121.139,37

Die Pflicht, Rückstellungen für die in der Aufstellung genannten Positionen zu bilden, ergibt sich aus § 123 Abs. 2 NKG i.V. m. § 45 Abs. 1 KHKVO.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Die Stadt Diepholz hat Pensions- und Beihilferückstellungen auf Basis einer Vorausberechnung der Niedersächsischen Versorgungskasse gebildet. Die danach gebildeten Zuführungen und Auflösungen ergaben insgesamt eine Minderung von 119.560,63 €.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Hier sind Rückstellungen für Maßnahmen der Altersteilzeit und für nicht genommenen Urlaub und Überstunden auszuweisen.

Die Rückstellungen für Urlaub und Überstunden wurden aufgrund einer Durchschnittsberechnung in die Bilanz eingestellt. Rückstellungen für Altersteilzeit sind in 2020 nicht vorhanden.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

Hier erfolgte die Bildung von Rückstellungen für nicht ausgeführte Tiefbaumaßnahmen wie Fahrbahnsanierungen im Bereich Lindloge, Ossenbecker Straße und Strothestraße, Pflasterarbeiten an der Straße „Auf dem Esch“ sowie Sanierungsarbeiten an der Bahnüberführung Hindenburgstraße. Außerdem wurden sie gebildet für Erneuerungs- und Sanierungsarbeiten am Alten Rathaus und im Bereich der Kläranlage.

Gleichzeitig erfolgte die (teilweise) Auflösung der Rückstellungen für offene Aufträge für den Anbau am Bauhof und die Unterhaltung des Wohnmobilstellplatzes.

Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Durch den Erhalt einer Ausgleichszahlung durch das Land Niedersachsen für den Gewerbesteuer ausfall aufgrund der Covid-19-Pandemie hat die Stadt Diepholz im Berichtsjahr mehr Erträge als Aufwendungen erwirtschaften können und einen Überschuss ausgewiesen. Eine geplante Teilauflösung der Finanzausgleichsrücklage wurde nicht erforderlich.

Die Verminderung um -33.500,00 € ergab sich im Bereich der Rückstellung für Steuerschuldverhältnisse für die Nachzahlung von Umsatzsteuer der Jahre 2017 bis 2019 zuzüglich Zinsen und die Deckung zusätzlicher Erstattungs zinsen für Gewerbesteuer in 2020.

Andere Rückstellungen

Hier wurden Mittel zur Begleichung von Maßnahmen, welche bereits zum Teil in Auftrag gegeben wurden, eingebucht.

Die Rückstellungen sind für unterschiedliche Bereiche gebildet und in einem Kontenblatt nachgewiesen.

Die Rückstellungen sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

	Passive Rechnungsabgrenzung	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
Pos.	Bezeichnung	€		
4	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	251.680,83	207.946,37	43.734,46 €

Gem. § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Abschlusstag eingegangen sind und Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten bestehen hauptsächlich im Bereich der Friedhofsunterhaltungsgebühren und im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grabstellen mit Pflegekosten über 25 und 30 Jahre. Die Auflösung erfolgt periodengerecht in den Folgejahren. In der Bilanz wurde ein Betrag in Höhe von 251.680,83 € als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die „Passiven Rechnungsabgrenzungsposten“ sind, soweit geprüft, korrekt dargestellt.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz die „Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre“ zu vermerken, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere sind dies Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Außerdem sind die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz ausgewiesen:

Art	Betrag €
investive Haushaltsausgabereste	12.569.059,37
Bürgschaftsverpflichtungen	2.136.582,72
Gewährleistungsverträge	0,00
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
gestundete Beträge	35.593,20

5.3.1 Investive Haushaltsausgabereste

Eine zeitliche Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln dient der Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung. Oftmals stellt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres heraus, dass geplante Maßnahmen im ablaufenden Jahr nicht mehr realisiert werden können, die Haushaltsmittel dafür jedoch im Folgejahr benötigt werden.

Für investive Maßnahmen hat die Stadt Diepholz Haushaltsreste für folgende Projekte gebildet (Maßnahmen ab 50.000,00 €):

Prod.	Sachk.	Projekt	Bezeichnung	Betrag	Begründung
11105	0190000	019-01	Grunderwerb für Wohnungsbau	129.824,11 €	für geplante Ankäufe
11105	0190000	091-02	Grunderwerb für Gewerbebe- reiche	369.794,91 €	für geplante Ankäufe

11105	0190000	019-03	Grunderwerb allg. Grund- und Sondervermögen	57.600,00 €	für geplante Ankäufe
11105	0211000	021-01	Erwerb von Grundstücken mit Wohnbauten	344.700,00 €	für geplante Ankäufe
11105	0310000	031-01	Grunderwerb für Straßenbau	69.386,84 €	für geplante Ankäufe
21140	0960001	023-04	Anbau 2 Klassenräume Schule St. Hülfe	418.600,00 €	Anbau erfolgt bis 09/21
26100	0960001	071-03	Erneuerung der Beleuchtungstechnik Theater	150.000,00 €	Förderantragstellung bis 03/21
36500	0960001	022-05	An-/Umbau Kindertagesstätte Lappenberg	150.000,00 €	Abforderung Zweckverband erst 2021
42400	0960000	024-08	Anlegung eines Kunstrasenplatzes	768.467,60 €	Förderung wurde beantragt
51100	0040018		Nichförderfähige Kosten Soziale Stadt	326.168,99 €	Stadtteilhaus, Müntepark, Moorstraße, fehlende Abrechnung
51100	0040018	004-04	Zuweisung f. übrige Bereiche – Soziale Stadt -	1.148.834,51 €	Ausbau Teilstück Moorstraße
51100	0040018	004-11	Zuweisung f. lebendige Zentren - Innenstadtsanierung	713.800,00 €	für geplante Maßnahmen
52210	0040016	004-13	Projekt „Bezahlbares Wohnen am Memelweg“	105.000,00 €	offene Schlussabrechnung
53810	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße SW-Kanal	490.000,00 €	für Ausbau 2021
53810	0960000	035-53	Ausbau Moorstraße (Lüderstraße - Willenberg)	142.100,00 €	für Abrechnungen 2021
53811	0960000	034-11	Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung	122.723,17 €	erste Sanierungsmaßnahmen nach GEP
53811	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße – Niederschlagswasserkanal	1.795.000,00 €	für Ausbau 2021
53811	0960000	035-53	Ausbau Moorstraße (Lüderstraße - Willenberg)	610.000,00 €	für Ausbau 2020/2021, Abrechnung DSK
54100	0960000	032-01	Bau eines Bahnhoftunnels	899.644,40 €	Abrechnungen stehen aus
54100	0960000	035-32	Ausbau Hindenburgstraße	1.914.462,57 €	für Ausbau 2021
54100	0960000	035-47	Linksabbiegespur B 214/ Junkernhäuserweg	315.000,00 €	Ausbau erfolgt später
54500	0350000	035-15	Sanierung der Pilzleuchten	173.415,82 €	Abschluss Umsetzung in 2021
54600	0960000	035-34	Anlegung Parkplatz Dr.-W.-Kinghorst-Straße	101.394,82 €	Umsetzung 2020/2021
55300	0960000	038-05	Neu-/Umgestaltung Friedhof Aschen *2	202.000,00 €	Förderantrag Dorfentwicklung gestellt
55300	0960001	038-04	Sanierung Friedhofskapelle Aschen *2	271.500,00 €	Förderantrag Dorfentwicklung gestellt
57100	0040017	004-05	Wirtschaftsfördermittel für Unternehmen	150.337,29 €	offene Zuschusszusagen
57110	0960000	035-11	Teilerschließung Baugebiet Kielweg	147.423,51 €	Verschleißdecke Kielweg

5.3.2 Bürgschaftsverpflichtungen

Gem. § 121 Abs. 4 NKomVG sind Bürgschaften, Gewährleistungsverträge etc. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die die Kommune zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingeht, im Vorbericht zu erläutern.

Die Stadt Diepholz hat Bürgschaften in Höhe von 2.136.582,72 € übernommen.

Die einzelnen Bürgschaften wurden in einer Excel-Tabelle dargestellt. Aus dieser Liste gehen auch die Darlehenssummen und der Bestand am 04.01.2021 hervor.

5.3.3 In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Für das Jahr 2020 hat die Stadt Diepholz in der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit 3.456.000,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

5.3.4 Gestundete Beträge

Unter der Bilanz wurden weiterhin 35.593,20 € an gestundeten Beträgen dargestellt. Eine Liste mit den Schuldnern und den Informationen über den Stundungsbetrag, die zu zahlenden Raten und weitere Erläuterungen sind dem Jahresabschluss beigelegt.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Allgemeines

Im NKR werden gemäß § 52 Abs. 1 KomHKVO in der Ergebnisrechnung alle dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung ähnelt der im Handelsrecht vorgeschriebenen Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Ergebnisrechnung ist der Kern des kommunalen Haushalts, denn sie bildet

- die ordentlichen Erträge und Aufwendungen für den laufenden Verwaltungsbetrieb, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres,
- den sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergebenden Überschuss oder Fehlbetrag und
- die getrennt auszuweisenden außerordentlichen Erträge und Aufwendungen, wozu auch die Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und nachgeholte Rückstellungen zählen,

ab.

In der Ergebnisrechnung werden die Aufwendungen und Erträge grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht worden sind.

Das ordentliche Ergebnis wird in den Kontenklassen 3 (Erträge) und 4 (Aufwendungen) gebucht. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in der Kontenklasse 5 nachgewiesen.

6.2 Eckdaten/Jahresergebnis

Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Ansatz 2020	Abweichung
	€			
ordentliche Erträge	32.160.384,17	33.594.967,23	32.293.200,00	1.301.767,23
./. ordentliche Aufwendungen	32.074.143,29	31.434.852,73	32.293.200,00	-858.347,27
= ordentliches Ergebnis	86.240,88	2.160.114,50	0	2.160.114,50
außerordentliche Erträge	1.796.729,33	275.963,40	0	275.963,40
./. außerordentliche Aufwendungen	97.639,95	22.152,21	0	22.152,21
= außerordentliches Ergebnis	1.699.089,38	253.811,19	0	253.811,19
Jahresergebnis	1.785.330,26	2.413.925,69	0	2.413.925,69

6.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 54 KomHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Erträge und Aufwendungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt werden. Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 52 KomHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist für das Controlling unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage, gegenzusteuern.

6.4 Planabweichungen

Bei folgenden Positionen liegen erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag	Prozentuale Abweichung
Steuern und ähnliche Abgaben	-2.499.283,54 €	-12 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	+3.658.937,20 €	+189 %
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	+221.655,75 €	+23 %
Sonstige ordentliche Erträge	-342.179,98 €	-16 %
Versorgungsaufwendungen	+92.284,78 €	+109 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-539.446,55 €	-12 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-143.788,41 €	-14 %

Steuern und ähnliche Abgaben

Mit 56,95 % der Gesamterträge stellen die Steuern und Abgaben die größte Position in der Ergebnisrechnung dar. Die gesamten Steuererträge lagen um rd. 2,5 Mio. € unter den geplanten Ansätzen.

Die Mindererträge sind insbesondere bei der Gewerbesteuer (rd. -2,46 Mio. €) zu verzeichnen. Sie sind auf die Covid-19-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die Gewerbebetriebe zurückzuführen. Bei vielen Gewerbebetrieben wurden im Berichtsjahr Vorauszahlungen komplett aufgehoben. Daneben blieb auch der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer um rd. 507.000 € zurück. Die Mindererträge konnten nicht maßgeblich durch Mehrerträge bei den übrigen Steuerarten ausgeglichen werden.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen hat sich das Ergebnis gegenüber der Planung fast verdreifacht (+ 189 %). Die Steigerung ist maßgeblich bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen zu verzeichnen und auf den vom Land Niedersachsen gewährten Ausgleichsbetrag für den Gewerbesteuerausfall wegen der Covid-19-Pandemie von insgesamt rd. 3,4 Mio. € zurückzuführen. Daneben wurden Mehrerträge gegenüber den Planansätzen von rd. 11 % bei den Schlüsselzuweisungen und von rd. 48 % bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke für die Abrechnung der Kosten der Rahmenplanung für das Projekt „Lebendige Zentren“ erzielt. Insgesamt ergab sich ein Mehrertrag von rd. 3,66 Mio. €.

Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Bei den Zinsen und ähnlichen Finanzerträgen liegen die Erträge mit rd. 23 % über dem Ansatz (+221.655,75 €). Neben den aufgrund der Kapitalanlagen des Finanzvermögens erwirtschafteten Zinsen liegt dies an Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuernachzahlungen.

Sonstige ordentliche Erträge

Es ergaben sich Mindererträge von rd. 16 % (-342.179,98 €). Sie sind hauptsächlich durch die nicht aufgelöste Rückstellung für den Finanzausgleich (rd. 967.000 €) entstanden. Dem Minderertrag stehen Mehrerträge durch die Auflösung weiterer Rückstellungen (u.a. Pensionsrückstellung) entgegen.

Versorgungsaufwendungen

Aufgrund von Rückstellungsbuchungen haben sich die Versorgungsaufwendungen, die überwiegend durch die Veränderungen bei den aktiven Beamten bei der Stadt Diepholz im Berichtsjahr notwendig wurden, erheblich erhöht.

Die Abweichung beruht auf einer erhöhten Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen der Versorgungsempfänger. Die für das Berichtsjahr erforderlichen Höhen der Zuführungen wurden von der Niedersächsischen Versorgungskasse berechnet und entsprechend vorgenommen. Die über den Ansatz 2020 hinausgehenden Buchungen sind mit dem Beschluss zum Jahresabschluss 2020 zu bestätigen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es sind Einsparungen in nahezu allen Bereichen im Umfang von 0,54 Mio € (-12 %) erfolgt. Dies ist teilweise auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen, da wegen des Lockdowns vorgesehene Maßnahmen nicht oder später als geplant umgesetzt werden konnten. In Fällen, in denen bereits Aufträge erteilt worden waren, wurden nicht verausgabte Mittel in die entsprechende Rücklage eingebucht oder als Haushaltsausgabereste übertragen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurden in allen Bereichen Einsparungen in Höhe von 143.788,41 € (-14 %) durch das Nichtausschöpfen der Ansätze erzielt.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Gem. § 60 Nr. 6 KomHKVO sind als außerordentliche Erträge und Aufwendungen auszuweisen solche Aufwendungen und Erträge, die auf unvorhersehbaren, seltenen oder ungewöhnlichen Vorgängen beruhen, insbesondere Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen. Hingegen sind außerplanmäßige Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung und Erträge aus der Veräußerung von geringwertigen Vermögensgegenständen hier nicht darzustellen.

Die Stadt Diepholz hat im Jahresabschluss 2020 außerordentliche Erträge in Höhe von 275.963,40 € ausgewiesen. Sie setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Erträgen aus dem Verkauf von Kompensationspunkten, die nicht in der Eröffnungsbilanz der Stadt Diepholz erfasst waren (s. dazu auch unter 5.2), aus Entschädigungen für den Bau der 380-KV-Leitung in St. Hülfe sowie aus Erträgen aus der Veräußerung von drei Fahrzeugen des Bauhofs.

Im abgelaufenen Haushaltsjahr hatte die Stadt Diepholz außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 22.152,21 € zu verbuchen. Entstanden sind diese durch die Ausbuchung der Grunderwerbssteuer für die Flurbereinigungsverfahren und die Nutzung von Kompensationspunkten für eigene Maßnahmen der Stadt Diepholz.

Der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2020 beträgt 253.811,19 €.

7 Finanzrechnung

7.1 Allgemeines

Gem. § 53 Abs. 1 KomHKVO werden in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen abgebildet.

Im Ergebnis zeigt die Finanzrechnung, wie sich der Bestand an Zahlungsmitteln entwickelt hat. Zu unterscheiden sind Ein- und Auszahlungen

- aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- für Investitionstätigkeit sowie
- für Finanzierungstätigkeit.

Die Finanzrechnung ist entsprechend § 53 Abs. 2 KomHKVO in Staffelform aufgestellt und in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) gemäß Kontenrahmenplan des Landes Niedersachsen weiter unterteilt.

Sowohl die geforderte Saldenbildung als auch der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres wurden entsprechend § 53 Abs. 1 KomHKVO ausgewiesen.

7.2 Eckdaten/Endbestand an Zahlungsmitteln

Bezeichnung	Ist 2019	Ist 2020	Plan 2020	Abweichung
	€			
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.812.251,37	31.128.582,75	29.461.000,00	1.667.582,75
/-. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.289.469,90	27.128.728,03	28.498.100,00	-1.369.371,97
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.522.781,47	3.999.854,72	962.900,00	3.036.954,72
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.510.615,75	1.834.782,90	3.391.800,00	-1.557.017,10
/-. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.054.414,73	5.517.846,69	8.122.000,00	-2.604.153,31
Saldo aus Investitionstätigkeit	-3.543.798,98	-3.683.063,79	-4.730.200,00	1.047.136,21
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-1.021.017,51	316.790,93	-3.767.300,00	4.084.090,93
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-191.526,70	-198.961,58	-204.300,00	5.338,42
Finanzmittelveränderung	-1.212.544,21	117.829,35	-3.971.600,00	4.089.429,35
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00	0,00	0,00	0,00
+/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln (01.01.2020)	17.040.539,08	15.827.994,87	15.827.995,00	-0,13
Endbestand an Zahlungsmitteln	15.827.994,87	15.945.824,22	11.856.395,00	4.089.429,22

Die Finanzrechnung weist für das Haushaltsjahr einen Finanzmittelüberschuss in Höhe von 316.790,93 € aus. Der Überschuss setzt sich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (3.999.854,72 €) und dem Saldo aus Investitionstätigkeit (-3.683.063,79 €) zusammen.

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen beträgt 0,00 €.

Zum Jahresabschluss 2020 ergibt sich damit ein Endbestand an Zahlungsmitteln von 15.945.824,22 €. Dieser Betrag stimmt mit dem unter der Position „Liquide Mittel“ in der Schlussbilanz vom 31.12.2020 ausgewiesenen Betrag überein.

7.3 Plan-Ist-Vergleich

In § 54 KomHKVO ist geregelt, dass im Jahresabschluss die Einzahlungen und Auszahlungen den Haushaltsansätzen gegenübergestellt werden.

Die Art der Darstellung erfolgt nach den verbindlich vorgegebenen Mustern des § 53 KomHKVO.

Ein Plan-Ist-Vergleich ist für ein wirksames Controlling unabdingbar. Nur so kann eine vollumfängliche Beurteilung der Haushalts- und Wirtschaftslage erfolgen. Bei bedeutenden Abweichungen ist die Stadt Diepholz so in der Lage, gegenzusteuern.

7.4 Planabweichungen

Es liegen bei folgenden Positionen im investiven Bereich erhebliche Planabweichungen vor:

Bezeichnung	Betrag	Prozentuale Abweichung
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-1.353.315,94 €	-59 %
Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	-344.079,89 €	-58 %
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	+1.501.654,28 €	+509 %
Baumaßnahmen	-3.419.246,39 €	-62 %
Erwerb von beweglichem Sachvermögen	+313.468,67 €	+84 %
Aktivierbare Zuwendungen	-1.001.428,39 €	-52 %

Zuwendungen für Investitionstätigkeit

Die Mindereinzahlungen in Höhe von rd. 1,35 Mio. € (-59 %) sind u.a. dadurch entstanden, dass entgegen der Planung die Aufträge für den Ausbau der Hindenburgstraße erst zum Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden. Entsprechende Fördermittel konnten nicht abgerechnet werden und sind daher nicht eingegangen. Bedingt durch die noch nicht erfolgte Abrechnung verschiedener weiterer Maßnahmen konnten auch dort entsprechende Fördermittel noch nicht abgerufen werden.

Beiträge und ähnliche Entgelte

Auch für die Mindereinzahlungen von rd. 344.000 € (-58 %) ist der entgegen der Planung zeitlich spätere Ausbaubeginn der Hindenburgstraße die Ursache. Bei der Haushaltsplanung war davon ausgegangen worden, dass für diesen Zweck Ablösebescheide versandt werden, aufgrund derer die Zahlung in drei jährlichen Raten bereits im Berichtsjahr beginnt. Da die Ausschreibung erst Ende des Jahres 2020 erfolgte, konnten keine entsprechenden Bescheide erlassen und entsprechende Einzahlungen nicht erzielt werden.

Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Es sind Mehrausgaben im Umfang von rd. 1,5 Mio. € (+509 %) insbesondere durch den Erwerb eines großen Grundstücks im Süden der Stadt Diepholz, das in erster Linie als Tauschfläche Verwendung finden soll, entstanden. Zum Zeitpunkt der Planung war die Möglichkeit des Erwerbs nicht bekannt gewesen. Hierfür hat der Rat der Stadt Diepholz entsprechende Mittel überplanmäßig bereitgestellt.

Baumaßnahmen

Das Rechnungsergebnis liegt im Bereich der Baumaßnahmen rd. -3,42 Mio. € (-62 %) unter dem Haushaltsansatz. Ein Großteil des Planansatzes wurde als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertragen.

Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Das Ergebnis liegt 313.468,67 € über dem Planansatz für 2020 (+84 %). Insbesondere ist diese Mehrausgabe durch die Fertigstellung und Abrechnung des neuen Tanklöschfahrzeugs für die Ortsfeuerwehr Diepholz mit rd. 685.000 € entstanden. Für die Deckung des Fehlbetrags waren ausreichend Haushaltsausgabereste vorhanden.

Aktivierbare Zuwendungen

Die Abweichung gegenüber der Planung von rd. 1 Mio. € (–51,48 %) ergab sich daraus, dass aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen die Mittel nicht ausgezahlt werden konnten. Bei den ausgezahlten Mitteln handelt es sich um Auszahlungen für Maßnahmen des Sanierungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ und „Lebendige Zentren“. Darüber hinaus wurden Bauzuschüsse an verbundene Unternehmen geleistet und Wirtschaftsfördermittel ausgezahlt. Die verbliebenden Restmittel wurden als Haushaltsausgabereste ins Folgejahr übertragen.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Im investiven Bereich wurde insgesamt ein Betrag von 1.939.500,00 € als über- und außerplanmäßige Auszahlungen geleistet. Eine Übersicht über diese Auszahlungen hat die Stadt Diepholz dem Jahresabschluss beigelegt.

Sofern noch nicht geschehen, ist die Vertretung über die vom Bürgermeister bzw. dessen Vertreter genehmigten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses zu unterrichten.

8 Anhang

Der Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG soll durch notwendige oder vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit dem Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft und der finanzwirtschaftlichen Lage vermittelt wird. Die grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus § 56 Abs. 1 KomHKVO. Danach sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- sowie Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Gem. § 56 Abs. 2 KomHKVO sind hier insbesondere anzugeben und zu erläutern:

- die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Art und Höhe der wesentlichen außerordentlichen Erträge und Aufwendungen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungswerte,
- Haftungsverhältnisse, auch wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- Art und Höhe der wesentlichen unentgeltlichen Vermögensübertragungen und

- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge, getrennt nach den einzelnen Jahren.

Die Stadt Diepholz hat in ihrem Jahresabschluss Erläuterungen zu den wesentlichen Abweichungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgenommen.

Das Vermögen wurde zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Veränderungen oder Ergänzungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden in einer Ergänzung zum Bilanzierungshandbuch sowie als Auszug im Anhang zur Bilanz dargestellt.

Für das Jahr 2020 wurden die nachstehend aufgeführten Ergänzungen eingefügt:

In Bezug auf die Erfassung und Bewertung der städtischen Grundstücke wurde der Umgang mit dem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Diepholz-Nord beschrieben.

Zu den Kontenarten 008 – Sonstiges immaterielles Vermögen - und 039 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens - wurden Ergänzungen zur Verbuchung von Wertpunkten für Kompensationsmaßnahmen in der Anlagenbuchführung, geltend ab dem 01.01.2020, vorgenommen. Gleichzeitig wurde, beginnend zum 01.01.2010, das Verfahren zum rückwirkenden Umgang mit entstandenen bzw. in Anspruch genommenen Wertpunkten beschrieben.

8.1 Rechenschaftsbericht

In § 128 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG ist festgelegt, dass der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern ist. Im Rechenschaftsbericht ist nach § 57 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Kommune darzustellen. Dabei muss eine Bewertung der Jahresabschlussrechnung vorgenommen werden.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Diepholz entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Er bietet einen sehr detaillierten Überblick über die drei Komponenten des doppelischen Systems, die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung. Er enthält ausführliche Erläuterungen, um ein nachvollziehbares Bild der finanziellen Situation der Stadt Diepholz darzustellen. Außerdem wird mit Hilfe von Grafiken verdeutlicht, welche Positionen für die Einnahmen und Ausgaben der Stadt relevant sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Rechenschaftsbericht sehr ausführlich und gut strukturiert die finanzielle Lage der Stadt Diepholz darstellt und erläutert.

8.2 Anlagenübersicht

Gem. § 57 Abs. 2 KomHKVO sind in der Anlagenübersicht der Stand des immateriellen Vermögens, des Sachvermögens ohne Vorräte und ohne geringwertige Vermögensgegenstände sowie des Finanzvermögens ohne Forderungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen.

Die Gliederung der Anlagenübersicht wird nach dem verbindlichen Muster 15 als Anlage zur KomHKVO erstellt und richtet sich nach der Bilanz.

In der Anlage zum Jahresabschluss befindet sich eine Anlagenübersicht, die nach diesem Muster erstellt wurde. Die erforderlichen Daten wurden, untergliedert nach immateriellen Vermögensgegenständen, Sachvermögen und Finanzvermögen, dargestellt.

8.3 Schuldenübersicht

Nach § 57 Abs. 3 KomHKVO sind nach dem verbindlichen Muster 16 des Ausführungserlasses zur KomHKVO in der Schuldenübersicht die Schulden der Kommune nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, gegliedert in Betragsangaben, mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von über einem Jahr bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Gliederung der Schuldenübersicht richtet sich nach der Bilanz.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich vorgesehene Schuldenübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.4 Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht sind gemäß § 57 Abs. 4 KomHKVO, gegliedert nach dem verbindlichen Muster 17 des Ausführungserlasses zur KomHKVO, der Gesamtbetrag der Rückstellungen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Inanspruchnahmen, Herabsetzungen und Auflösungen während des Haushaltsjahres anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat eine den Vorgaben entsprechende Rückstellungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.5 Forderungsübersicht

Der § 57 Abs. 5 KomHKVO schreibt für die Darstellung der Forderungen die Erstellung einer Forderungsübersicht nach dem verbindlichen Muster 18 des Ausführungserlasses zur KomHKVO vor. Es ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlusstag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem Jahr bis zu fünf Jahren, von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag anzugeben.

Die Stadt Diepholz hat die gesetzlich vorgesehene Forderungsübersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

8.6 Übersicht der Haushaltsreste

Nach § 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Die nach § 20 KomHKVO zulässigen Haushaltsreste sind gemäß § 25 Abs. 2 KomHKVO zu ihrer

Bewirtschaftung in den Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorzutragen. Da sie das Folgejahr belasten, wenn sie in Anspruch genommen werden, müssen sie nach § 55 Abs. 4 KomHKVO als Vorbelastungen unter der Bilanz vermerkt werden

Nähere Ausführungen zu diesem Bereich sind unter Punkt 5.3 dieses Berichtes dargestellt.

8.7 Nebenrechnungen

Entsprechend § 58 KomHKVO sind dem Anhang zum Jahresabschlusses Nebenrechnungen zur Ermittlung und Verwendung der aus speziellen Entgelten für die Inanspruchnahme leistungsgebundener Einrichtungen gedeckten Abschreibungen beizufügen, soweit das abgabenrechtlich zur Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes erforderlich ist.

Die Stadt Diepholz hat für die kostenrechnende Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“ eine Nebenrechnung erstellt.

9 Kassenprüfung

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde in 2020 davon abgesehen, vor Ort eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfung durch die Kassenaufsichtsbeamtin vom 10.12.2020 wurde als ausreichend angesehen. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahre 2020 und 2021 datiert vom 07.12.2021.

Die im Zeitraum 02.11. bis 06.12.2021 für 2 Haushaltsjahre durchgeführte unvermutete Kassenprüfung hat ergeben, dass

- der Aufbau der Kasse und ihrer Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte

den Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO sowie den übrigen, die Aufgaben der Stadtkasse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Weisungen entsprechen.

10 Vergabewesen

Der Bericht über die Prüfung von Vergaben im Haushaltsjahr 2020 datiert vom 12.08.2021.

Bemerkungen für den Jahresabschlussbericht über die Prüfungen von Vergaben zum Haushaltsjahr 2020 haben sich nicht ergeben.

11 Zusammenfassung der Prüfung

Der Haushalt 2020 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates und der Verwaltung nach den allgemein gültigen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher werden bei der Stadt Diepholz seit dem 01.01.2009 nach den Regeln der doppelten Buchführung in Gemeinden (Doppik) geführt.

Der Jahresabschluss 2020 wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bildet die Haushaltswirtschaft des Jahres 2020 ab. Wesentliche Ereignisse und besondere Vorkommnisse wurden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Der Jahresabschluss ist gut gegliedert und jederzeit nachvollziehbar. Alle gesetzlich geforderten Bestandteile sind vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich bestätigen, dass der Jahresabschluss der Stadt Diepholz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild darstellt und die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegelt.

12 Prüfungsergebnis

Der Jahresabschluss 2020, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie dem Anhang mit Anlagen wurde unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2020 geprüft.

Die Jahresabschlussprüfung nach § 156 Abs. 1 NKomVG wurde unter Anwendung der Leitlinien kommunaler Abschlussprüfung des IDR (Institut der Rechnungsprüfer) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Informationen über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Diepholz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht sowie Ergebnis- und Finanzrechnung auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit dem Referat Finanzen und Vermögen der Stadt Diepholz durchgeführt. Durch die kollegiale Zusammenarbeit konnte die Prüfung zügig, in einer hohen Qualität und für beide Seiten konstruktiv durchgeführt werden.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwänden geführt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Der jetzt erstellte Jahresabschluss ist der Zwölfte seit Einführung der Doppik. Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2020 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen. Außerdem bieten die gut aufgearbeiteten Daten über den Haushaltsvollzug wesentliche Informationen für den Rat der Stadt Diepholz. Aufgrund dieser Daten kann so der Rat der Stadt Diepholz die weitere Entwicklung der Stadt planen. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den am 10.06.2021 eingereichten Jahresabschluss 2020 beschließt sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

D i e p h o l z , 2 5 . 1 0 . 2 0 2 2

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Diepholz**

gez. Unterschrift

Brinkmann